

STADT AARAU



**Urnenabstimmung vom  
18. Juni 2023**

**7  
INITIATIVE  
«SCHULDENBREMSE  
ZUR SICHERUNG EINES  
AUSGEGLICHTENEN  
FINANZHAUSHALTS DER  
STADT AARAU»**



Weitere Informationen finden Sie unter  
**[www.aarau.ch](http://www.aarau.ch)**

## INITIATIVE «SCHULDENBREMSE ZUR SICHERUNG EINES AUSGEGLICHENEN FINANZHAUSHALTS DER STADT AARAU»

### Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2016 wurde erfolgreich das Initiativbegehren «Schuldenbremse zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts der Stadt Aarau» eingereicht. Dieses verlangt in Form einer allgemeinen Anregung, dass Regeln zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in die Gemeindeordnung aufzunehmen seien.

Initiativbegehren

Nachdem der Einwohnerrat der Initiative am 23. Januar 2017 zugestimmt hatte, erarbeitete der Stadtrat in Zusammenarbeit mit einem externen Experten ein Modell für eine Schuldenbremse. Dazu legte er dem Einwohnerrat am 25. März 2019 eine Ergänzung der Gemeindeordnung sowie ein einwohnerrätliches «Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt» vor. Der Einwohnerrat schwächte am 25. März 2019 die vom Stadtrat vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung ab und wies das Reglement mit drei Anpassungsaufträgen zurück. Die Stimmberechtigten hiessen am 19. Mai 2019 die vom Einwohnerrat beschlossene Ergänzung der Gemeindeordnung gut.

Regelwerk für eine Schuldenbremse;  
Entstehungsgeschichte

Gegen den Beschluss des Einwohnerrats vom 25. März 2019 wurde eine Beschwerde erhoben. In einem langen Weg durch verschiedene Instanzen hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 28. September 2021 die Beschwerde gut und hob den Beschluss des Einwohnerrats vom 25. März 2019 und damit auch die von den Stimmberechtigten beschlossenen Regelungen in der Gemeindeordnung auf. Das Bundesgericht bestätigte am 14. Juli 2022 den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Damit wurde der Einwohnerrat verpflichtet, die Anliegen der Initiative umzusetzen.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2023 über die Änderung der Gemeindeordnung beraten. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit 27 zu 19 Stimmen, die Vorlage betreffend Anpassung der Gemeindeordnung abzulehnen. Ebenfalls an der Sitzung vom 27. März 2023 hat der Einwohnerrat das «Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt» unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Ergänzung der Gemeindeordnung gutgeheissen (30 Ja zu 15 Nein).

Beratung im  
Einwohnerrat

Das Modell der Stadt Aarau basiert auf einer doppelten Schuldenbremse: Stabilisierung des Eigenkapitals und Stabilisierung der Schuldenquote. Dazu sind zwei Schwankungstöpfe mit einem Anfangsbestand ab 2019 zu bilden. Wenn der Bestand der Töpfe negativ ausfällt erfolgen Sanktionen. Mittels Volksabstimmung können den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zugewiesen werden.

Modell Schulden-  
bremse Stadt Aarau

Die Stimmberechtigten müssen über die Annahme der vom Einwohnerrat der Volksabstimmung unterbreiteten Ergänzungen der Gemeindeordnung beschliessen (Nachhaltiger Finanzhaushalt, neue §§ 4 Abs. 1 lit. h, 10f und 44). Stimmt das Volk den Ergänzungen zu, tritt gleichzeitig das vom Einwohnerrat unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Ergänzung der Gemeindeordnung gutgeheissene Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt in Kraft.<sup>1</sup>

Gegenstand  
der Abstimmung

<sup>1</sup> [www.aarau.ch](http://www.aarau.ch) (Beschluss Einwohnerrat Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt)

## Ausgangslage

Die Stadt braucht eine nachhaltige Finanzpolitik, damit sie auf Dauer attraktive Leistungen bei einem angemessenen Steuerfuss anbieten kann und ihr Finanzhaushalt dabei im Gleichgewicht bleibt.

Der Einwohnerrat lehnte am 15. Juni 2015 einen Antrag des Stadtrats, die Sicherung des nachhaltigen Finanzhaushalts in der Gemeindeordnung zu verankern, mit 17 zu 20 Stimmen ab. Ein Jahr später wurde ein Initiativbegehren «Schuldenbremse zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts der Stadt Aarau» eingereicht. Am 2. August 2016 stellte der Stadtrat Aarau fest, dass die Volksinitiative «Schuldenbremse zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts der Stadt Aarau» formell und materiell zustande gekommen ist. Die Initiative hat die Form einer allgemeinen Anregung. Sie verlangt, dass zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in der Gemeindeordnung entsprechende Regeln (Ausgaben- und Schuldenbremse) aufzunehmen seien. Dabei soll berücksichtigt werden, dass

- die Nettoinvestitionen im Durchschnitt von maximal 10 Rechnungsjahren selbst (aus der Erfolgsrechnung) zu finanzieren sind;
- ein Sanktionierungsmechanismus definiert wird für den Fall, dass die angestrebte Selbstfinanzierung nicht erreicht wird;
- der Einwohnerrat beschliessen kann, ausserordentliche Investitionen über das Nettovermögen zu finanzieren. Der Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum;
- die Bestimmungen erstmals im Haushaltsjahr 2019 gelten.

Auf Antrag des Stadtrates stimmte der Einwohnerrat der Stadt Aarau der Initiative am 23. Januar 2017 mit 32 Ja- zu 15 Nein-Stimmen zu und sprach einen Kredit für die Erarbeitung eines Vorschlags. Am 14. Januar 2019 beschloss der Stadtrat, dem Einwohnerrat für die Beratung einen neuen § 10f Gemeindeordnung mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

### *«E. Nachhaltiger Finanzhaushalt*

*<sup>1</sup>Die Stadt führt den Finanzhaushalt so, dass bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.*

*<sup>2</sup>Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben und deren Umsetzung und regelt darin die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.»*

Der Einwohnerrat fasste am 25. März 2019 mit 25 Ja- zu 24 Nein-Stimmen den Beschluss, die Gemeindeordnung um einen neuen § 10f zu ergänzen, jedoch mit einem anderen Inhalt. Dieser Beschluss unterstand dem obligatorischen Referendum. Er lautet wie folgt:

*«Folgende Ergänzung der Gemeindeordnung (§ 10f [neu]) wird gutgeheissen:*

*E. Nachhaltiger Finanzhaushalt*

*<sup>1</sup>Die Stadt führt den Finanzhaushalt so, dass mittelfristig die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist und die Nettoinvestitionen langfristig selber finanziert werden.*

*<sup>2</sup>Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben.»*

Die Stimmberechtigten der Stadt Aarau nahmen die vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung um den durch den Einwohnerrat verabschiedeten § 10f in der Referendumsabstimmung vom 19. Mai 2019 mit 3'177 Ja-Stimmen zu 2'903 Nein-Stimmen an.

Eine gegen den Einwohnerratsbeschluss vom 25. März 2019 erhobene Stimmrechtsbeschwerde mit dem Ziel, die Grundzüge der Ausgaben- und Schuldenbremse in der Gemeindeordnung und nicht in einem einwohnerrätlichen Reglement zu definieren, hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 28. September 2021 gut. Es kam zum Schluss, dass die Anliegen der Initiative nicht rechtskonform umgesetzt waren. Mit diesem Urteil beseitigte das Verwaltungsgericht auch die Grundlage für die Abstimmung vom 19. Mai 2019. Dementsprechend wurden auch das Abstimmungsergebnis und somit die Ergänzung der Gemeindeordnung durch § 10f hinfällig. Das Bundesgericht bestätigte das Urteil des Verwaltungsgerichts am 14. Juli 2022. Laut Bundesgericht hat der Einwohnerrat eine aus Art. 34 Abs. 1 BV fliessende Pflicht zur «getreuen Umsetzung» der Volksinitiative für eine Schuldenbremse (Umsetzungspflicht). Der Einwohnerrat musste dem Stimmvolk eine Vorlage unterbreiten, welche die Anliegen der Initiative aufnimmt und in der Gemeindeordnung umsetzt.

Der Stadtrat hat dem Einwohnerrat mit Beschluss vom 6. März 2023 eine entsprechend angepasste Gemeindeordnungs-Bestimmung sowie ein Umsetzungsreglement vorgelegt, die in der Einwohnerratssitzung vom 27. März 2023 beraten wurden.

## Die Elemente des Modells

### Modell Schuldenbremse der Stadt Aarau

Das Modell der Stadt Aarau basiert auf einer doppelten Schuldenbremse. Innert höchstens 10 Rechnungsjahren darf einerseits das Eigenkapital nicht sinken und andererseits darf die Schuldenquote nicht ansteigen. Das Reglement sieht dafür zwei Schwankungstöpfe (Stabilisierung des Eigenkapitals und Stabilisierung der Schuldenquote) mit Startkapital vor, die in ihrem Bestand nicht ins Minus fallen dürfen. Die Berechnung der Schuldenbremse startet wie im Initiativtext gefordert mit dem Rechnungsjahr 2019.

Die Schwankungstöpfe werden ausserhalb der Buchhaltung geführt. Die Vorgaben und die Startwerte der Schwankungstöpfe sind so definiert, dass die Schuldenbremse Anreiz gibt, den Finanzhaushalt nachhaltig zu gestalten. Die Schwankungstöpfe gewährleisten aber auch die notwendige Flexibilität, auf die ein verhältnismässig kleines Gemeinwesen wie die Stadt Aarau angewiesen ist. Im Gegensatz zum Kanton oder zum Bund kann eine kleinere Stadt grosse Investitionen weniger flexibel verteilen («glätten») und braucht deshalb etwas mehr Spielraum.

### Stabilisierung des Eigenkapitals (Schwankungstopf 1)

Zur Stabilisierung des Eigenkapitals muss die Erfolgsrechnung im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichen sein. Positive Rechnungsergebnisse der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss) werden zum Bestand des Schwankungstopfs dazugerechnet, negative Ergebnisse (Aufwandüberschuss) werden abgezogen. Der Bestand anfangs 2019 beträgt 10 Mio. Franken. Seit dem Startjahr der Berechnung 2019 hat sich der Schwankungstopf des Eigenkapitals wie folgt verändert:



Per Ende 2022 weist der Schwankungstopf des Eigenkapitals einen Bestand von 41 Mio. Franken aus.

## Stabilisierung der Schuldenquote (Schwankungstopf 2)

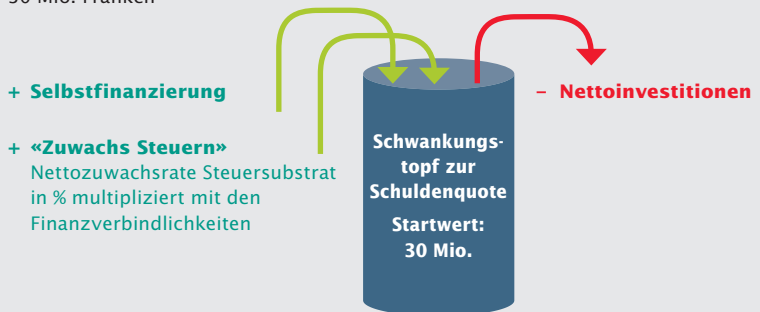
Die Schulden dürfen im Durchschnitt mehrerer Jahre prozentual nicht stärker ansteigen als das Steuersubstrat. Zu diesem Zweck werden dem Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote die mit der Zuwachsrate der Steuererträge multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie das Ergebnis der Finanzierungsrechnung (Selbstfinanzierung abzüglich Nettoinvestitionen) gutgeschrieben.

Vereinfacht gesagt heisst das, dass der Betrag der Selbstfinanzierung sowie der Betrag der zulässigen Erhöhung der Nettoschuld aufgrund der prozentualen Zunahme des Steuersubstrats in den Schwankungstopf eingelegt werden und der Betrag der Nettoinvestitionen aus dem Schwankungstopf entnommen wird. Die folgende Grafik erklärt den Mechanismus bildlich:

### Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote

Mechanismus: Wert am Ende des Vorjahres  
 + Ergebnis der Finanzierungsrechnung  
 (Selbstfinanzierung plus und Nettoinvestitionen minus)  
 + Nettowachsrates Steuersubstrat in % multipliziert mit Finanzverbindlichkeiten

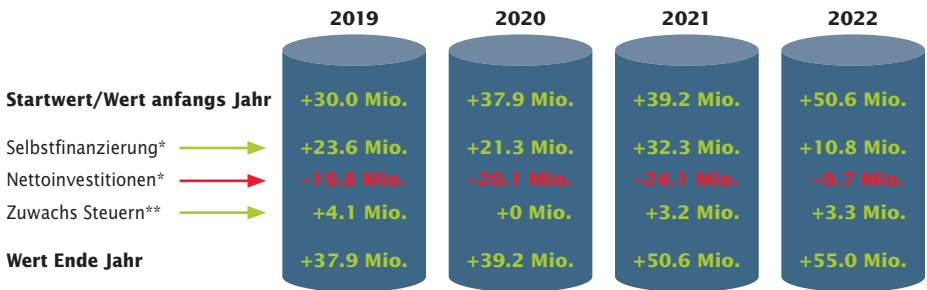
Startwert: 30 Mio. Franken



Liegt die Erhöhung der Schulden über dem Zuwachs der Steuern, reduziert sich der Bestand des Schwankungstopfs. Ist der Zuwachs der Steuern höher als die Erhöhung der Schulden, erhöht sich der Bestand.



Der Bestand anfangs 2019 beträgt 30 Mio. Franken. Seit dem Startjahr der Berechnung 2019 hat sich der Schwankungstopf der Schuldenquote wie folgt verändert:



\* Selbstfinanzierung abzüglich Nettoinvestitionen = Ergebnis Finanzierungsrechnung

\*\* Zuwachs Steuersubstrat

Per Ende 2022 weist der Schwankungstopf der Schuldenquote einen Bestand von 55 Mio. Franken aus.

## Sanktionen

Eine Schuldenbremse ist nur wirksam, wenn ihre Zielvorgaben auch durchsetzbar sind. Dazu braucht es eine verbindliche Sanktionsregel für den Fall einer Nichteinhaltung der Vorgabenregel, die jedoch primär präventiv wirken soll. Budget und Finanzplan dürfen nur verabschiedet werden, wenn die Vorgaben eingehalten sind.

Fällt der Wert einer der beiden Schwankungstöpfe per Ende Jahr negativ aus, dann dürfen das kommende Budget und der Finanzplan nur verabschiedet werden, wenn der negative Wert des Schwankungstopfs als Aufwand eingestellt (Topf Eigenkapital), die Investitionen im Umfang des negativen Werts gekürzt werden (Topf Schuldenquote) oder der Steuerfuss zum Ausgleich des Werts erhöht wird (für beide Töpfe möglich).

## Ausnahmen

Die Vorgaberegeln sind für Stadt- und Einwohnerrat grundsätzlich verbindlich. Ausnahmen sollen zulässig sein. Der Einwohnerrat soll die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen die Schuldenlimite, beispielsweise bei geplanten Grossinvestitionen, etwas anzuheben. Der Einwohnerrat kann die Vorgaben und Sanktionen also übersteuern, indem er den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zuweist. Die Zuweisung zusätzlicher Mittel untersteht dem obligatorischen Referendum (Volksabstimmung).

## Haltung des Initiativkomitees

### **«Die Schuldenbremse hat sich auf Stufe Bund und Kantone bewährt**

*Spare in der Zeit, so hast du in der Not. Die Schuldenbremse hat sich bewährt – auf Bundesebene seit 2003 und im Aargau seit 2004. Sie wird sogar im Ausland bewundert. Während der Covid-Pandemie beispielweise konnten Betroffene auch dank der Schuldenbremse schnell und tatkräftig unterstützt werden.*

### **Seit 2016 hängige Volksinitiative auf Bundesgerichtsweisung umzusetzen**

*2016 wurde bei der Aarauer Stadtkanzlei die Volksinitiative zur Einführung einer Schuldenbremse eingereicht. Diese forderte, dass die Grundsätze der Schuldenbremse in der Gemeindeordnung für die Behörden langfristig verbindlich festgelegt würden. Der Einwohnerrat soll die Schuldenbremse nicht jedes Jahr ändern dürfen.*

*Der Einwohnerrat hatte diesem Weg 2017 zugestimmt. Aber zwei Jahre später stimmte er einem Abänderungsantrag knapp zu, der die ursprüngliche Vorlage bis zur Wirkungslosigkeit verwässerte. Der Stadtrat unterstützte diese Lösung vernünftigerweise nicht. Das Stimmvolk wurde dann im Mai 2019 unnötigerweise an die Urne gerufen. Die Vorlage wurde angenommen, doch mit dem ursprünglichen, von so vielen Aarauerinnen und Aarauern getragenen Initiativbegehren hatte diese vom Einwohnerrat zerzauste Schuldenbremse nichts mehr zu tun.*

*Nach langen Jahren und erst gestützt auf zwei unmissverständliche Bundesgerichtsentscheide war der Einwohnerrat bereit, die demokratischen Vorgaben der Verfassung anzuerkennen und die Schuldenbremse gemäss ursprünglichem Initiativbegehren dem Stimmvolk vorzulegen – so wie es das Bundesgericht strikt vorgegeben hatte: «Der Einwohnerrat kann weder von diesem Umsetzungsauftrag zurücktreten noch auf seinen Entscheid, die Initiative anzunehmen, zurückkommen (...).» Der Einwohnerrat fügte dennoch eine gesetzlich nicht vorgesehene Abstimmungsempfehlung bei, die im völligen Widerspruch zu seinem Auftrag steht.*

### **Aarau braucht eine Schuldenbremse**

*Aarau steht heute finanziell stabil da. Damit das morgen auch so bleibt, und eine gesunde Weiterentwicklung der Stadt Aarau für künftige Generationen möglich wird, braucht es die Schuldenbremse. Unsere Behörden müssen den Finanzhaushalt so führen, dass das Eigenkapital erhalten bleibt und die Schuldenquote nicht ansteigt. Nur mit gesunden Finanzen erhalten wir das vielfältige Leistungsangebot unserer Stadt bei gleichzeitig massvoller Steuerbelastung. So geht finanzielle Nachhaltigkeit.*

*Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, geraten die Finanzen in Schieflage. Das gilt für die Stadt genauso wie für jedes Unternehmen und jeden privaten Haushalt. Darum brauchen wir eine sorgfältige Finanzpolitik – natürlich ohne die weitere Entwicklung von Aarau zu behindern. Grosse Investitionen wie beispielsweise Schulhäuser oder Sportstätten können von Einwohnerrat respektive der Bevölkerung als Ausnahme genehmigt werden, womit sie keine Auswirkungen auf die Schuldenbremse haben.*

*Dank der Aarauer Schuldenbremse wird Politik, Behörden und Bevölkerung frühzeitig angezeigt, wenn die Entwicklung der Finanzen in die falsche Richtung geht. Sie können rechtzeitig Gegensteuer geben, um schmerzhafteste oder radikale Budgetkürzungen zu vermeiden. Damit erhält die Stadt die Flexibilität, dank Rückstellungen aus guten Jahren nicht nur allfällige Verluste in schwierigeren Zeiten, sondern auch grosse Investitionen über mehrere Jahre abzufedern. Die Schuldenbremse ermöglicht auch kommenden Generationen einen angemessenen Spielraum für Investitionen und Ausnahmesituationen wie z.B. Pandemien oder andere Krisen.*

*Das Leben in Aarau soll auch für unsere Nachkommen lebenswert und bezahlbar bleiben!»*

## Beratung im Einwohnerrat

Nachdem der Einwohnerrat – gegenüber heute je in anderer politischer Zusammensetzung – der Initiative am 23. Januar 2017 zugestimmt (32 Ja- zu 15 Nein-Stimmen) und am 25. März 2019 eine erste Vorlage verabschiedet hatte (25 Ja- zu 24 Nein-Stimmen), hat er an seiner Sitzung vom 27. März 2023 über die aufgrund der Urteile des Verwaltungs- und Bundesgerichts angepasste Vorlage beraten. Um dem Umsetzungsanspruch der Stimmberechtigten nachzukommen, musste der Einwohnerrat obligatorisch auf die Vorlage eintreten und diese im Detail beraten.

Die Debatte im Einwohnerrat verlief sehr kontrovers. Für die **SP Stadt Aarau** wie auch für die **Grünen Aarau** erscheint eine Schuldenbremse für die Stadt Aarau überflüssig, ja finanzpolitisch sinnfrei. Sie hoben hervor, dass grosse Investitionen und auch das Budget mit Steuerfuss ohnehin vom Stimmvolk abgesegnet werden müssten. Weil zudem jegliche Erfahrungswerte auf Gemeindeebene fehlen, handle es sich bei der Schuldenbremse um eine finanzpolitische Wundertüte, die im besten Fall wirkungslos bleibe und im schlimmsten Fall eine weitgehende Entmachtung des Einwohnerrats bedeute. Auch **Pro Aarau / EVP Aarau** ist der Meinung, dass es keine Schuldenbremse braucht, zumal der Finanzhaushalt der Stadt Aarau im Lot sei.

Die **GLP** war geteilter Meinung. Sie wies aber nochmals darauf hin, dass die Aarauer Stimmbevölkerung im Rahmen einzelner Abstimmungen zu Investitionsvorhaben wie auch bei der Budgetabstimmung direkt intervenieren könne. Aus diesem Grund sei auch kein Vergleich mit Bund oder Kanton, welche beide über das Instrument der Schuldenbremse verfügen, angezeigt.

Für die **FDP.Die Liberalen Aarau** ist das Instrument der Schuldenbremse auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ein Erfolgsmodell und mit ein Grund, warum die Schweiz im Vergleich mit anderen Staaten aus finanzieller Sicht besser durch die Coronapandemie gekommen sei. Mit der Schuldenbremse werde im Ergebnis sichergestellt, dass die Investitionen über mehrere Jahre hinweg selber finanziert werden können und im Falle eines Ungleichgewichts ein verbindliches Vorgehen definiert sei. Mit der Schuldenbremse sei transparent, wie sich die finanzielle Situation in der Stadt Aarau entwickle, sodass frühzeitig reagiert werden könne.

Die **SVP Aarau** ist weitgehend gleicher Meinung. Insbesondere verbleibe mit der Schuldenbremse im Sinne eines antizyklischen finanzpolitischen Mechanis-

mus ein Spielraum, welcher ausgelotet werden könne. Künftige Entwicklungen liessen sich besser voraussehen und steuern.

**Die Mitte Aarau** schliesst sich der Haltung von FDP und SVP an. Sie hob hervor, dass das Vermögen der Stadt mit der Schuldenbremse konstant bleibe und eine langfristige Planung ermögliche.

Der Einwohnerrat hiess gegenüber dem stadträtlichen Entwurf zwei Änderungsanträge aus der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gut. Mit 28 Ja- zu 18 Nein-Stimmen wurde in § 10f Abs. 1 Gemeindeordnung «bei einer massvollen Steuerbelastung» gestrichen, mit 24 Ja- zu 22 Nein-Stimmen wurde sodann in § 10f Abs. 1 Gemeindeordnung «langfristig» durch «innert höchstens 10 Rechnungsjahren» ersetzt. Einen Änderungsantrag der FDP.Die Liberalen Aarau zu § 10f Abs. 1 Gemeindeordnung (explizite Erwähnung der beiden Schwankungstöpfe bereits in die Gemeindeordnung) lehnte er mit 30 Nein- zu 15 Ja-Stimmen ab. Damit wurde gleichzeitig ein weiterer Änderungsantrag der FDP.Die Liberalen Aarau zur Konkretisierung von § 4 Abs. 1 lit. h Gemeindeordnung hinfällig («Übersteuerung» ersetzen durch «Zuweisung zusätzlicher Mittel in die Schwankungstöpfe»).

Eine Gesamtabstimmung am Schluss der Detailberatung fand aufgrund der Umsetzungspflicht nicht statt. Stattdessen stellte der Einwohnerratspräsident fest, dass die Umsetzungsvorlage gültig zu Ende beraten wurde und die Gesamtheit der Beschlüsse des Einwohnerrats aus der Detailberatung dem Stimmvolk im Rahmen des obligatorischen Referendums vorgelegt wird.

Der Einwohnerrat bestimmte sodann mit 28 Ja- zu 18 Nein-Stimmen, dem Stimmvolk eine Abstimmungsempfehlung abgeben zu wollen. Im Anschluss beschloss er mit 27 zu 19 Stimmen, die Vorlage dem Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen (Nein-Stimmen: SP/13, Grüne/7, Pro Aarau/3, EVP/2, GLP/2; Ja-Stimmen: FDP/8, SVP/6, Mitte/2, GLP/2, Grüne/1; Enthaltungen: keine).

Ebenfalls an der Sitzung vom 27. März 2023 hat der Einwohnerrat das Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Ergänzung der Gemeindeordnung gutgeheissen (30 Ja zu 15 Nein). Ein diesbezüglicher Rückweisungsantrag der SP wurde vorgängig abgelehnt (15 Ja zu 30 Nein).

## Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

*Wollen Sie die Ergänzung der Gemeindeordnung (Nachhaltiger Finanzhaushalt, neue §§ 4 Abs. 1 lit. h, 10f und 44) gutheissen?*

## Abstimmungstext

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

§ 4 Abs. 1

<sup>1</sup>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:

g) (geändert) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.– oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– zur Folge haben,

h) (neu) Beschlüsse, mit welchen die Regelungen zum nachhaltigen Finanzhaushalt gemäss § 10f übersteuert werden.

§ 10f (neu)

E. Nachhaltiger Finanzhaushalt

<sup>1</sup>Die Stadt führt den Finanzhaushalt so, dass innert höchstens 10 Rechnungsjahren das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.

<sup>2</sup>Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben und deren Umsetzung und regelt darin die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben durch Massnahmen auf Seiten der Ausgaben oder der Einnahmen.

§ 44 (neu)

Übergangsbestimmung zur Einführung von § 10f

<sup>1</sup>Startpunkt für die Berechnung im Sinne des nachhaltigen Finanzhaushalts gemäss § 10f bildet das Jahr 2019.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen der Gemeindeordnung in Ziff. I werden nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Stadt Aarau  
Rathausgasse 1  
5000 Aarau  
T 062 836 05 13  
E [kanzlei@aarau.ch](mailto:kanzlei@aarau.ch)  
[www.aarau.ch](http://www.aarau.ch)

